

Normgeber:	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Aktenzeichen:	43-51310
Erlassdatum:	01.08.2024
Fassung vom:	01.08.2024
Gültig ab:	03.09.2024
Gültig bis:	31.12.2028
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	2164
Fundstelle:	MBI. LSA. 2024, 551

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter aus Mitteln des Investitionsprogramms des Bundes (Richtlinien Ganztagsbetreuung II)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 - 5.1 Zuwendungsart
 - 5.2 Finanzierungsart
 - 5.3 Form der Zuwendung
 - 5.4 Bemessungsgrundlage
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Anweisungen zum Verfahren
 - 7.1 Allgemeine Bestimmungen
 - 7.2 Anforderung und Auszahlung
 - 7.3 Verwendungsnachweisprüfung
 - 7.3.1 Verwendungsnachweis des Letztempfängers
 - 7.3.2 Verwendungsnachweis des Erstempfängers
 - 7.4 Rückforderung
 - 7.5 Zinsen
 - 7.6 Zweckbindungsfristen
 - 7.7 Erfolgskontrolle
 - 7.8 Berichtspflichten
 - 7.9 Prüfrechte
8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

2164

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter aus Mitteln des Investitionsprogramms des Bundes (Richtlinien Ganztagsbetreuung II)

RdErl. des MS vom 1. August 2024 - 43-51310

Fundstelle: MBl. LSA 2024, S. 551

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) des Ganztagsfinanzhilfegesetzes vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602, 4603), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5248),
- b) der Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Ganztagsausbau vom 17. Mai 2023 (BAAnz AT 23.06.2023 B2),
- c) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Februar 2024, MBl. LSA S. 310, in der jeweils geltenden Fassung) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk zu § 44 LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Februar 2024, MBl. LSA S. 310, in der jeweils geltenden Fassung),
- d) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBl. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022, MBl. LSA S. 510, in der jeweils geltenden Fassung),

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für Investitionen zum quantitativen oder qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungen können für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Grund- und Förderschulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft gewährt werden, wenn sie der Schaffung von zusätzlichen ganztägigen Bildungs- und Betreuungsplätzen für Kinder im Grundschulalter dienen oder räumliche Kapazitäten geschaffen oder erhalten werden, um eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung zu ermöglichen.

2.2 Investitionen im Sinne der Nummer 2.1 sind Investitionen für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung – einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken – die Sanierung sowie die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote unter den Voraussetzungen des § 3 Satz 1 bis 4 des Ganztagsfinanzhilfegesetzes, einschließlich der damit zusammenhängenden investiven Begleit- und Folgemaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen stehen.

2.3 Ganztägige Bildungs- und Betreuungsplätze im Sinne der Nummer 2.1 sind entsprechend Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a des Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) solche, die eine Betreuung im Umfang von mindestens acht Stunden einschließlich der Zeiten der Beschulung an allen Werktagen (Montag bis Freitag) sowohl an Schul- als auch an Ferientagen anbieten. Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Sinne der Nummer 2.1 sind zudem auch solche, die auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung einschließlich eines Konzepts für den Ganztag zwischen der Schule und dem Träger der Kindertageseinrichtung, oder die auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung einschließlich eines Konzepts für den Ganztag zwischen der Grund- oder Förderschule und einem außerschulischen Kooperationspartner ein Angebot in dem in Satz 1 bezeichneten Gesamtumfang in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten vorhalten.

2.4 Zusätzliche ganztägige Bildungs- und Betreuungsplätze im Sinne der Nummer 2.1 sind solche, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne diese Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden.

2.5 Kinder im Grundschulalter im Sinne der Nummer 2.1 sind Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Ende der vierten Klasse einschließlich der Sommerferien, unabhängig davon, welche Schulform sie besuchen.

2.6 Bei Investitionen in Kindertageseinrichtungen sind Investitionen in Plätze für Kinder im Grundschulalter entsprechend der Betriebserlaubnis förderfähig.

2.7 Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2000

(GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Januar 2023 (GVBl. LSA S. 2).

3.2 Der Erstempfänger hat die Zuwendung gemäß Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts an die nachfolgend genannten Träger (Letztempfänger) weiterzuleiten, soweit er sie nicht für eigene Einrichtungen verwendet.

Letztempfänger können sein:

- a) die in § 9 Abs. 1 des Kinderförderungsgesetzes vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680), genannten Träger von Kindertageseinrichtungen,
- b) die in § 65 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 173), genannten Träger der Grundschulen,
- c) die Träger von Förderschulen gemäß § 65 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie
- d) die in § 2 Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt genannten Träger von Schulen in freier Trägerschaft, die Finanzhilfen nach § 18 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erhalten.

Gebietskörperschaften können als Eigentümer der Liegenschaft von Kindertageseinrichtungen und Schulen ebenfalls Letztempfänger sein. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass für die geförderte Einrichtung eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt oder eine entsprechende gesetzliche Aufsicht nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch besteht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Erstempfänger gewährleistet die ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Maßnahme sowie die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen. Er stellt sicher, dass die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

4.2 Zuwendungen für Baumaßnahmen in Tageseinrichtungen werden nur gewährt, wenn diese die fachlichen und räumlichen Anforderungen des Landes nach den §§ 5, 6 und 14 des Kinderförderungsgesetzes erfüllen. Soweit die Zuwendung an Träger von Schulen in freier Trägerschaft weitergeleitet

wird, müssen diese ein vom Landesschulamt bestätigtes Konzept vorlegen. Träger von öffentlichen Schulen müssen die Bestandsfähigkeit der Grundschule von der Schulaufsicht bestätigen lassen. Bei Ganztagschulen ist die Genehmigung der Schulbehörde gemäß § 12 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für den ersten bis vierten Schuljahrgang vorzulegen. Nummer 2.3 ist zu beachten.

Soweit noch nicht vorhanden, sind die Gebäude anlässlich der Durchführung der geförderten Baumaßnahmen mindestens nach den Vorgaben des § 49 Abs. 1 und 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150), barrierefrei zu gestalten.

4.3 Es soll nur eine Förderung von wirtschaftlich sinnvollen und langfristig notwendigen Standorten erfolgen. Für die Kindertageseinrichtung oder Schule muss eine unter Einbeziehung der demografischen Entwicklung positive Bewertung hinsichtlich des Bedarfs und der Auslastung vorliegen. Das ist bei Standorten gegeben, bei denen aufgrund der Geburtenentwicklung und der gegenwärtigen Betreuungsquote eine Auslastung der Einrichtung in den nächsten 15 Jahren bei Kindertageseinrichtungen oder Schulen angenommen wird. Das Erschließen möglicher Synergien durch die inhaltliche Verknüpfung und Abstimmung mit anderen Maßnahmen der örtlichen Daseinsvorsorge ist hierbei ausdrücklich erwünscht.

4.4 Förderfähig sind nur Ausgaben für Investitionen, die nach Bewilligung des Antrages begonnen wurden. Im Ausnahmefall kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen, wenn die Maßnahme nach dem 12. Oktober 2021 begonnen und noch nicht abgeschlossen wurde und sichergestellt ist, dass ab dem Maßnahmebeginn alle Zuwendungsvoraussetzungen eingehalten werden.

4.5 Als Beginn der Maßnahme gilt der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages.

4.6 Die Erstempfänger leiten bis zum 30. Juni 2026 vollständig die ihnen jeweils bewilligten Bundesmittel durch entsprechende Bewilligungsbescheide an die Letztempfänger weiter. Von einem Erstempfänger nicht fristgerecht umsetzbare Mittel kann die Bewilligungsbehörde auf das Kontingent anderer Landkreise und kreisfreien Städte, die einen höheren Bedarf haben, übertragen.

4.7 Die Investitionen müssen bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen worden sein. Eine Investition ist abgeschlossen, wenn sie entsprechend dem Verwendungszweck nutzbar ist. Alle geförderten Maßnahmen sind bis zum 30. April 2028 abzurechnen.

4.8 Der Erstempfänger gewährleistet, dass etwaige Erstattungsansprüche gegen die Letztempfänger bei Zuwendungen von mehr als 50 000 Euro für Maßnahmen nach Nummer 5.4.2 Buchst. a dinglich gesichert sind und die Werthaltigkeit der Besicherung geprüft wurde. Die dingliche Sicherheit, die vorzugsweise als Grundschuld auf der Liegenschaft, auf der sich das zu fördernde Objekt befindet,

zu leisten ist, ist zugunsten des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Nummer 3.1 zu bestellen und gegebenenfalls einzutragen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Letztempfänger Gebietskörperschaften des Landes Sachsen-Anhalt sind.

4.9 Ist der Letztempfänger nicht Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich das zu fördernde Objekt befindet, ist die Verpflichtung des Eigentümers erforderlich, die Liegenschaft für die Dauer der Zweckbindungsfrist für den Betrieb der Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Der Eigentümer tritt bei vorzeitiger Auflösung des Nutzungsvertrages über die Liegenschaft – gleich aus welchem Grund – in die Rechte und Pflichten des Letztempfängers aus dem Zuwendungsbescheid ein.

4.10 Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen für Vorhaben, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden. Die Eigenanteile an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben dürfen nicht durch Mittel aus Zuwendungen aus Programmen der Europäischen Union ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von Programmen genutzt werden, die durch Mittel der Europäischen Union gefördert werden.

4.11 Vorhaben, die der baurechtlichen Genehmigung bedürfen, können nur gefördert werden, wenn sie bauplanungs- und bauordnungsrechtlich genehmigt sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

Die Zuwendung beträgt bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen für eine Einzelmaßnahme. Die Mindestfördersumme für eine Einzelmaßnahme beträgt 5 000 Euro.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähig sind ausschließlich die für die Durchführung der Maßnahmen als erforderlich nachgewiesenen Ausgaben in Kindertageseinrichtungen und Schulen für Kinder im Grundschulalter. Die zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich, soweit keine Kostenrichtwerte festgelegt worden sind, aus den in den Planungsunterlagen tatsächlich nachgewiesenen und – soweit erforderlich – beruflich anerkannten Ausgaben für die einzelnen förderfähigen Kostengruppen. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind die Kostengruppen der

DIN 276 (bei der DIN Media GmbH Berlin zu beziehen und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt) zugrunde zu legen.

5.4.2 Zuwendungsfähig im Sinne von Nummer 5.4.1 sind:

- a) Neubau-, Umbau- und Erweiterungsinvestitionen, einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken,
- b) Sanierungsinvestitionen, einschließlich Maßnahmen zur energetischen Sanierung,
- c) Ausstattungsinvestitionen in ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote sowie
- d) investive Begleit- und Folgemaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen stehen.

5.4.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Investitionsmaßnahmen, die nur dem Schulunterricht dienen und nicht im Rahmen der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern genutzt werden können,
- b) Sanierungsaufwendungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz und nicht dem Ziel des Ganztagsfinanzhilfegesetzes dienen,
- c) Sollzinsen und andere Kapitalkosten (zum Beispiel Bereitstellungszinsen),
- d) erstattungsfähige Mehrwertsteuer und
- e) Verwaltungskosten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Letztempfänger hat für die Einhaltung der Vergabevorschriften zu sorgen. Dies gilt insbesondere auch für Planungsleistungen und auch bei Übertragung an Subunternehmen.

6.2 Der Letztempfänger hat für die Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt vom 7. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 367) durch die beauftragten Unternehmen und Subunternehmen zu sorgen.

6.3 Der Erstempfänger berät den Letztempfänger zu vergaberechtlichen Regelungen und kontrolliert deren Einhaltung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung.

6.4 Der Letztempfänger hat seine projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit mit dem Erstempfänger abzustimmen und in geeigneter Form auf die Förderung durch den Bund hinzuweisen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeine Bestimmungen

7.1.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung und die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7.1.2 Bewilligungsbehörde gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ist das Ministerium.

7.1.3 Anträge auf Förderung sind von den Letztempfängern schriftlich an denjenigen Erstempfänger zu richten, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertageseinrichtung oder Schule liegt. Gemeinsame Anträge von Schule und Träger einer Kindertageseinrichtung auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung gemäß Nummer 2.3 werden ausdrücklich befürwortet und sind bei der Weiterleitung von Zuwendungen an die Letztempfänger nach Nummer 7.1.6 vorrangig zu berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn eine Schule und eine Kindertageseinrichtung, die sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden, einen gemeinsamen Antrag stellen.

Die §§ 79 bis 81 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben von Absatz 1 Satz 2 und 3 unberührt.

7.1.4 Der Antrag enthält insbesondere folgende Angaben:

- a) Beschreibung der Maßnahme,
- b) Darlegung der messbaren Ziele der Maßnahme; hierbei muss unterschieden werden zwischen der Anzahl von Plätzen ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote nach Nummer 2.3, die

- aa) geschaffen werden,
- bb) von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitieren,
- cc) erhalten werden oder vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren,
- c) bei einer vorangegangenen Förderung einer Maßnahme nach den Richtlinien Ganztagsbetreuung vom 27. April 2021 (MBI. LSA S. 287) die Versicherung und Darstellung des Zusammenhangs zu dieser Maßnahme,
- d) Darlegung, dass für die Maßnahme die Voraussetzungen der Nummer 4.10 vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wird,
- e) bei Sanierungsaufwendungen die Versicherung, dass diese nicht ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen,
- f) im Fall von Nummer 2.7 eine Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer Investitionsmaßnahme handelt.

7.1.5 Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Eigenerklärung der Kommune, auf deren Gebiet sich die geförderte Einrichtung befindet, dass die beantragten Mittel nur für zusätzliche Investitionen eingesetzt werden und weder kommunale noch Landesmittel ab dem Inkrafttreten des Ganztagsfinanzhilfegesetzes am 12. Oktober 2021 durch die Finanzhilfen des Bundes ersetzt werden,
- b) Nachweise
 - aa) zur Notwendigkeit der Investition und des Investitionsumfangs (zum Beispiel rechtliche Auflagen),
 - bb) zur Angemessenheit des Projektes (Raumprogramm, Planungskonzept),
 - cc) zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Nummer 4.2,

- dd) zur Nachhaltigkeit der Investition nach Nummer 4.3,
 - ee) zur Wirtschaftlichkeitsberechnung und
 - ff) zum Investitionsplan (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme) sowie
- c) bei Baumaßnahmen die in Nummer 5 der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ZBau, Anlage zur VV/VV-Gk Nr. 6 zu § 44 LHO) genannten Unterlagen.

Handelt es sich beim Letztempfänger um eine kommunale Gebietskörperschaft, hat der Zuwendungsempfänger dem Erstempfänger zudem eine Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen, die die Realisierbarkeit der geplanten Investitionsmaßnahme unter Berücksichtigung der kommunalen Leistungsfähigkeit insbesondere zur Erbringung des kommunalen Eigenanteils sowie der Tragbarkeit eventueller Folgekosten bestätigt.

7.1.6 Die Erstempfänger erhalten vom Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium, auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages eine Zuwendung in Höhe der dem Land vom Bund bereitgestellten Mittel. Die Aufteilung der Bundesmittel auf die Erstempfänger erfolgt entsprechend dem Anteil der Kinder im Grundschulalter, der sich aus der Schuljahresanfangsstatistik für das Schuljahr 2023/2024 des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt ergibt, soweit im Bereich des Erstempfängers entsprechende Förderbedarfe bestehen.

Die Zuwendungen sind an die Letztempfänger nach Nummer 3.2 mittels Zuwendungsbescheid weiterzuleiten. Ist der Erstempfänger selbst Träger von Kindertageseinrichtungen oder Schulen, kann er die Zuwendung ganz oder teilweise unter Beachtung des Zuwendungszwecks auch für eigene Einrichtungen einsetzen. Der Erstempfänger hat dafür zu sorgen, dass die Finanzhilfen unter Beachtung des Zuwendungszwecks trägerneutral und rechtskreisübergreifend gewährt werden. Träger, die am Landesmodellprojekt „Kooperation Schule und Hort“ zur Verbesserung der Qualität der Ganztagsbildung teilnehmen, sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Letztentscheidung über die Prioritätenliste erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Kreistags oder Stadtrats einer kreisfreien Stadt nach beratender Einbeziehung des Jugendhilfeausschusses und des für Schulbelange zuständigen Ausschusses bis zum 31. Dezember 2024. Zu diesem Zeitpunkt nicht durch Beschluss gebundene Mittel können gemäß Nummer 4.6 Satz 2 auf das Kontingent anderer Landkreise und kreisfreien Städte übertragen werden. Die beschlossene Prioritätenliste ist der Bewilligungsbehörde zu übermitteln.

7.2 Anforderung und Auszahlung

7.2.1 Die Auszahlung der Mittel an die Erstempfänger erfolgt fortlaufend, sobald sie zur Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden und Bundesmittel in entsprechender Höhe bei der Landeskasse eingegangen sind. Die Mittel sind vom Erstempfänger bei der Bewilligungsbehörde anzufordern.

7.2.2 Die Erstempfänger zahlen die Mittel an die Letztempfänger aus, sobald sie zur Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden. Die Mittel sind vom Erstempfänger mit den entsprechenden Nachweisen abzufordern.

7.3 Verwendungsnachweisprüfung

7.3.1 Verwendungsnachweis des Letztempfängers

Der Letztempfänger weist die zweckgerechte Verwendung der Zuwendung, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, grundsätzlich drei Monate nach Fertigstellung der Maßnahme gegenüber dem zuständigen Erstempfänger nach. Die Abnahme der Maßnahme wird als Datum der Fertigstellung gewertet.

Der Sachbericht enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers,
- b) Maßnahmebeginn und -ende,
- c) Höhe des Mittelvolumens, förderfähige Ausgaben und Finanzierungsanteile sowie
- d) Bestätigung der ordnungsgemäßen und erfolgreichen Durchführung der Maßnahme sowie der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen.

Für den zahlenmäßigen Nachweis sind die Vorgaben nach Nummer 6.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (AN-Best-Gk) einzuhalten. Dies gilt auch für Letztempfänger, die keine Gebietskörperschaften sind.

Der Erstempfänger kann im Zuwendungsbescheid festlegen, dass der Verwendungsnachweis vorher von einer eigenen Prüfungseinrichtung des Letztempfängers zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen ist, sofern der Letztempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung unterhält.

Dem Erstempfänger bleibt es auch vorbehalten, im Zuwendungsbescheid die Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises zu fordern.

7.3.2 Verwendungsnachweis des Erstempfängers

Der Erstempfänger prüft die vom Letztempfänger vorgelegten Verwendungsnachweise. Der Verwendungsnachweis der Einzelmaßnahme ist vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bestätigen. Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde grundsätzlich sechs Monate nach Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen.

Soweit der Erstempfänger die Zuwendung für eigene Einrichtungen verwendet hat, ist die zweckgerechte Verwendung der Zuwendung, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis entsprechend Nummer 7.3.1, grundsätzlich drei Monate nach Fertigstellung der Maßnahme gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Die Abnahme der Maßnahme wird als Datum der Fertigstellung gewertet. Der Verwendungsnachweis ist vorher vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen und die Prüfung unter Angabe des Ergebnisses zu bescheinigen.

Der Erstempfänger erstellt den Gesamtverwendungsnachweis einschließlich der Übersichten über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Fördermittel sowie die Anzahl und Art der geförderten Maßnahmen. Der Gesamtverwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie den Ergebnissen der kommunalen Prüfungseinrichtungen zu den Verwendungsnachweisen der Letztempfänger.

Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt laufend und ist bis zum 30. Juni 2028 abzuschließen.

7.4 Rückforderung

7.4.1 Rückforderungen kommen insbesondere in Betracht, wenn

- a) die geförderte Maßnahme ihrer Art nach nicht dem Fördergegenstand nach Nummer 2 entspricht,
- b) die geförderte Maßnahme ihrer Art nach nicht den festgelegten Zweckbindungen entspricht,
- c) zu viele Mittel abgerufen wurden oder
- d) die Förderquote nach Nummer 5.2 Satz 2 überschritten wurde.

Rückforderungen aus anderen Gründen entsprechend den der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung bleiben hiervon unberührt.

7.4.2 Eine Rückzahlung erfolgt auch, sofern die Mittel nicht innerhalb des Förderzeitraums verbraucht wurden. Die zurückzuzahlenden Mittel sind nach Nummer 7.5 Satz 2 zu verzinsen und dem Land Sachsen-Anhalt zu erstatten.

7.5 Zinsen

Werden Mittel zu früh abgefordert, soll die Bewilligungsbehörde für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung. Der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 v. H. jährlich.

7.6 Zweckbindungsfristen

Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sind zehn Jahre, bei Zuwendungen ab 250 000 Euro 15 Jahre, für den Verwendungszweck gebunden. Alle beweglichen Gegenstände mit einem Beschaffungswert von über 410 Euro sind fünf Jahre für den Verwendungszweck gebunden. Die Zweckbindungsfristen beginnen mit dem Zugang des Bewilligungsbescheides.

7.7 Erfolgskontrolle

Die Erstempfänger haben sich im Zuwendungsbescheid an die Letztempfänger vorzubehalten, den Letztempfängern die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, aufzuerlegen.

7.8 Berichtspflichten

Die Erstempfänger berichten an die Bewilligungsbehörde regelmäßig entsprechend den Vorgaben des Bundes über den Status der geförderten Maßnahmen, insbesondere über die Art und Anzahl der geförderten Plätze, die Anzahl und Art der bewilligten Maßnahmen, die Finanzierungsanteile und den Mittelabfluss. Die Bewilligungsbehörde gibt hierzu Bewirtschaftungsgrundsätze bekannt, die Angaben zu Art, Umfang, Form und Zeitpunkt der Berichte enthalten.

7.9 Prüfrechte

Das Ministerium, der Landesrechnungshof sowie der Bundesrechnungshof sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Originalunterlagen bereitzustellen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.